

# Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über den Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änd.

für das Gebiet südlich des Rensefelder Weges im Anschluss an die  
Gemeinschaftsschule bis an die vorhandene Bebauung westlich der Lübbenstraße und  
nördlich der Calvenstraße  
- Entwurf, Stand: April 2010 -

Aufgrund des § 10 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung für das Gebiet südlich des Rensefelder Weges im Anschluss an die Gemeinschaftsschule bis an die vorhandene Bebauung westlich der Lübbenstraße und nördlich der Calvenstraße, bestehend aus dem nachfolgenden Text, erlassen:

## TEXT

### 1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12, 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 über das Gebiet südlich des Rensefelder Weges im Anschluss an die Gemeinschaftsschule bis an die vorhandene Bebauung westlich der Lübbenstraße und nördlich der Calvenstraße (s. Anlage).

### 2. Zulässigkeit von Garagen, Carports und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Teil B –Text, Absätze 3 und 4 des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Stockelsdorf über das Gebiet südlich des Rensefelder Weges im Anschluss an die Gemeinschaftsschule bis an die vorhandene Bebauung westlich der Lübbenstraße und nördlich der Calvenstraße: *„Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Soweit Flächen für Garagen nicht besonders ausgewiesen sind, können Garagen auch im Bauwisch errichtet werden. Geschlossene Müllboxen können gem. § 14 (1) BauNVO vor den Baulinien oder Baugrenzen zugelassen werden, wenn sie nur vom Grundstück her zu bedienen sind und sich der gesamten Außenanlage unterordnen.“*, wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

**„Garagen und Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern Flächen für Garagen nicht gesondert ausgewiesen sind.**

**Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.“**

### 3. Gestaltungsvorschriften, Dachform von Hauptgebäuden und Garagen (§ 84 LBO)

Teil B – Text, letzter Absatz Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet südlich des Rensefelder Weges im Anschluss an die Realschule bis an die vorhandene Bebauung westlich der Lübbenstraße und nördlich der Calvenstraße: *„Dachformen“* wird wie folgt ergänzt: *„Dachformen von Hauptgebäuden: Nur SD oder WD  
Kein FD“*

Die letzte Zeile *„Dachformen: Garagen FD (Flachdach)“*, wird ersatzlos aufgehoben.

### 4. Hinweis

Ansonsten gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Stockelsdorf unverändert fort.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993.